

*RUNDSCHREIBEN AN DIE  
KUNDEN*

**Covid-19-Pandemie  
- DL 22.3.2021 Nr. 41  
(die sog. “Sostegni”-Verordnung) -  
Wesentliche Neuerungen**

## 1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 22.3.2021 Nr. 41 (die sog. "Sostegni"-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 22.3.2021 Nr. 70 wurden weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschlossen.

DL 41/2021 ist am 23.3.2021 – also am Tag nach seiner Veröffentlichung – in Kraft getreten; verschiedene Bestimmungen treten aber zu gesonderten Zeitpunkten in Kraft.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 41/2021 besprochen.

Im Zuge der Umwandlung der Verordnungskönnten zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

## 2 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS

Art. 1 DL 41/2021 sieht einen neuen Betriebskostenzuschuss „contributo a fondo perduto“) für Steuerzahler mit MwSt.-Nr. vor, welche:

- Eine unternehmerische, freiberufliche, künstlerische oder landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben;
- Und im Staatsgebiet ansässig oder niedergelassen sind.

Kein Anrecht auf den Beitrag haben:

- Steuerzahler, deren Tätigkeit zum 23.3.2021 (dem Datum des Inkrafttretens von DL 41/2021) bereits eingestellt war;
- und Steuerzahler, deren MwSt.-Position erst nach dem 23.3.2021 eröffnet wurde.

### 2.1 VORAUSSETZUNGEN

Der Beitrag steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Erlöse/Vergütungen im Jahr 2019 dürfen nicht über 10 Millionen Euro liegen;
- die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz („fatturato e corrispettivi“) im Jahr 2019 und jenem im Jahr 2020 muss mindestens 30% betragen (nicht jedoch für Steuerzahler, deren Tätigkeit erst ab dem Jahr 2019 aufgenommen wurde).

### 2.2 AUSMAß DES BEITRAG

Der Beitrag wird auf der Grundlage folgender Prozentsätze auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz („fatturato e corrispettivi“) im Jahr 2019 und jenem im Jahr 2020 errechnet:

- 60% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 bis zu 100.000,00 Euro;
- 50% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von 100.000,00 bis zu 400.000,00 Euro;
- 40% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von 400.000,00 bis zu 1 Million Euro;
- 30% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von 1 bis zu 5 Millionen Euro;
- 20% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 von 5 bis zu 10 Millionen Euro.

Der Beitrag kann in jedem Fall nicht mehr als 150.000,00 Euro ausmachen.

Des weiteren ist folgender Mindestbeitrag vorgesehen:

- 1.000,00 Euro für natürliche Personen;
- 2.000,00 Euro für Steuerzahler, die keine natürliche Personen sind.

### **2.3 MODALITÄTEN DER ZUERKENNUNG**

Der Beitrag wird nach Vorlage eines entsprechenden Antrags an die Agentur für Einnahmen zuerkannt; Modalitäten und Fristen für die Vorlage wurden mit der Maßnahme vom 23.3.2021 Nr. 77923 festgelegt.

Der Antrag muss vorgelegt werden:

- Vom 30.3.2021 bis zum 28.5.2021;
- Über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen oder aber über den entsprechenden Service im Portal "Fatture e Corrispettivi" auf der Website der Agentur für Einnahmen.

Der Beitrag kann nach Wahl des Steuerzahlers wie folgt zuerkannt werden:

- Direkte Auszahlung durch die Agentur für Einnahmen;
- Oder als Steuerguthaben, dass per Vordruck F24 verrechnet wird.

### **3 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE HERABSETZUNG DES MIETZINSES**

Art. 42 Abs. 8 DL 41/2021 schafft jene Absätze im Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 (Gesetz 178/2020) ab, welche eine Verdoppelung des Betriebskostenzuschusses für Vermieter einführen, bei denen das Mietobjekt der Hauptwohnsitz des Mieters ist, sofern sich dieses in einer Gemeinde mit hoher Wohndichte befindet und der Mietzins gesenkt wird; dies war bereits von Art. 9-*quater* DL 137/2020 (die sog. "Ristori"-Verordnung), umgewandelt in das Gesetz 176/2020, vorgesehen gewesen.

Somit bleibt in diesem Zusammenhang nur die Bestimmung ex Art. 9-*quater* DL 137/2020 aufrecht, wonach der Beitrag dann zusteht, wenn:

- der Mietzins gesenkt wird;
- wenn die betreffende Immobilie für Wohnzwecke bestimmt ist und sich in einer Gemeinde mit hoher Wohndichte befindet (vgl. Auflistung CIPE vom 13.11.2003 Nr. 87);
- wenn das Mietobjekt der Hauptwohnsitz des Mieters ist;
- und wenn der Vertrag zum 29.10.2020 bereits lief (diese Voraussetzung war vom Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 nicht vorgesehen).

Liegen all diese Voraussetzungen vor, so hat der Vermieter Anrecht auf einen Beitrag in Höhe von 50% der Mietsenkung, jedoch mit einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro und im Rahmen der insgesamt zugewiesenen Ressourcen.

#### ***Durchführungsverordnung***

In diesem Zusammenhang werden mit entsprechenden Maßnahmen der Agentur für Einnahmen:

- die Modalitäten für die Mitteilung an die Agentur festgelegt;
- sowie die übrigen Durchführungsbestimmungen.

### **4 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR GEWERBETREIBENDE IN EINKAUFSZENTREN - ABSCHAFFUNG**

Der Betriebskostenzuschuss ex Art. 1 Abs. 14-*bis* und 14-*ter* DL 137/2020 in seiner umgewandelten Form (der sog. "Ristori"-Verordnung) zugunsten der Gewerbetreibenden („operatori“) mit Sitz in Einkaufszentren sowie der Industriebetriebe im Bereich Lebensmittel und Getränke wird abgeschafft.

## **5 BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN IN GEMEINDEN MIT RELIGIÖSEN HEILIGTÜMERN - EINSCHRÄNKUNGEN**

Art. 59 Abs. 1 Buchst. a) DL 104/2020 in seiner umgewandelten Form wird abgeändert; die Bestimmung bezieht sich auf den Betriebskostenzuschuss für wirtschaftliche Tätigkeiten im historischen Stadtkern von Gemeinden mit religiösen Heiligtümern.

Im Besonderen gilt dieser Beitrag nunmehr nur noch für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

## **6 BESTIMMUNGEN ZU DEN STAATSBEIHILFEN**

Unternehmen, welche die Begünstigungen ex Art. 1 Abs. 13 DL 41/2021 (z.B. Betriebskostenzuschüsse, Steuerguthaben für Vermietungen, Befreiung von der Zahlung der IRAP) können diese auch auf der Grundlage von Abschnitt 3.12 der EU-Bestimmungen zu den Staatsbeihilfen (Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 *final* und nachfolgende Abänderungen) tun, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und die Höchstbeträge im Sinne des Abschnitts 3.1 nicht ausreichend sein sollten und dadurch das Recht auf eine effektive Nutzung der Beihilfen auf binnenstaatlicher Ebene eingeschränkt sein sollte.

Unternehmen, welche die Höchstbeträge ex Abschnitt 3.12 in Anspruch nehmen möchten, müssen eine entsprechende Eigenerklärung vorlegen, mit denen sie bestätigen, über die Voraussetzungen ex Paragraph 87 Abschnitt 3.12 zu verfügen.

### ***Durchführungsverordnung***

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden per Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums erlassen.

## **7 BEGÜNSTIGUNGEN FÜR GASTWIRTSCHAFTEN**

Durch die Abänderung von Art. 9-ter DL 137/2020 (die sog. "Ristori"-Verordnung), umgewandelt in das Gesetz 176/2020, werden die entsprechenden Begünstigungen für Gast- und Beherbergungsbetriebe („imprese di pubblico esercizio“) verlängert.

### **7.1 BEFREIUNG VOM "CANONE UNICO"**

Vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 (zuvor bis zum 31.3.2021) sind:

- die Gastwirtschaften im Sinne von Art. 5 Gesetz 287/1991, welche Konzessionen oder Genehmigungen für die Benutzung öffentlichen Grundes in Anspruch nehmen, von der Zahlung des "canone patrimoniale di concessione, autorizzazione o esposizione pubblicitaria" (der sog. "canone unico") befreit;
- Unternehmen, welche Konzessionen oder Genehmigungen für die befristete Benutzung öffentlichen Grundes für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Sinne von DLgs. 114/98 in Anspruch nehmen, sind von der Zahlung der Konzessionsgebühr ("canone di concessione") ex Art. 1 Abs. 837 Gesetz 160/ 2019 befreit.

### **7.2 BEFREIUNG VON DER STEMPELSTEUER FÜR NEUE KONZESSIONEN FÜR DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES**

Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 (zuvor bis zum 31.3.2021) ist die Stempelsteuer ex DPR 642/72 für die Anträge auf neue Konzessionen für die Benutzung öffentlichen Grundes oder aber die Erweiterung bestehender Nutzungsrechte nicht geschuldet.

### **7.3 KEINE BEWILLIGUNG FÜR DEHORS**

Ausschließlich um die Einhaltung der Bestimmungen zum „social distancing“ zu fördern, setzt die Errichtung von beweglichen Strukturen (sog. Dehors, Geräte, Tische, Sitze, Sonnenschirme etc.) durch Gastwirtschaften im Sinne von Art. 5 Gesetz 287/1991 vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 keine eigene Bewilligung ex Art. 21 und 146 DLgs. 42/2004 mehr voraus, sofern diese Strukturen im Rahmen der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgestellt werden.

## **8 BEITRÄGE FÜR WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN IN SKIGEBIETEN**

Es wird ein Fonds mit einer Dotierung von 700 Millionen Euro eingerichtet, der für die Regionen und für die Autonomen Provinzen Bozen und Trient bestimmt ist, und aus dem Beiträge an Steuerzahler ausgezahlt werden, welche in Skigebieten („Comuni a vocazione montana appartenenti a comprensori sciistici“) wirtschaftlich tätig sind.

Die Ressourcen werden von den Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient an:

- die Betreiber von Aufstiegsanlagen;
- die Skischulen und Skilehrer;
- und an sonstige Steuerzahler in diesen Gemeinden zugewiesen, welche Lieferungen oder Leistungen erbringen.

### ***Durchführungsverordnung***

Die Aufteilung dieser Ressourcen wird mit einer interministeriellen Verordnung geregelt.

## **9 STEUERZAHLKARTEN UND VOLLSTRECKBARE FESTSETZUNGSBESCHEIDE - VERLÄNGERUNG DER ZAHLUNGSFRISTEN**

Steuerzahlkarten müssen innerhalb von 60 Tagen ab ihrer Zustellung bezahlt werden.

Mit Wirkung von Art. 4 DL 41/2021 können Zahlungen, die vom 8.3.2020 bis zum 30.4.2021 fällig werden, in einer einzigen Zahlung bis zum Ende des Folgemonats (also bis zum 31.5.2021) entrichtet werden.

Vor DL 41/2021 waren die Zahlungen nur bis zum 28.2.2021 ausgesetzt und mussten bis zum 31.3.2021 erfolgen.

Die Abführung in einer einzigen Zahlung bis zum 31.5.2021 ist nicht die einzige Alternative; möglich ist auch eine Ratenzahlung.

Während des Zeitraums der Aussetzung werden keine Steuerzahlkarten zugestellt.

### **9.1 INPS-BESCHEIDE**

Die Beträge aus INPS-Bescheiden („avvisi di addebito Inps“), die vom 8.3.2020 bis zum 30.4.2021 fällig würden, können mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.5.2021 oder in Raten entrichtet werden.

### **9.2 VOLLSTRECKBARE FESTSETZUNGSBESCHEIDE**

DL 41/2021 sieht auch für vollstreckbare Festsetzungsbescheide, die vom 8.3.2020 bis zum 30.4.2021 fällig werden, die Zahlung bis zum 31.5.2021 vor.

Dies gilt für die vollstreckbaren Festsetzungsbescheide im Bereich der Einkommensteuer, der MwSt. und der IRAP, aber auch für lokale Steuern.

Laut der Auffassung der Agentur für Einnahmen – die fragwürdig erscheint – betrifft dies allerdings nicht die Zahlungen nach Zustellung des vollstreckbaren Festsetzungsbescheids, sondern nur die

Zahlungen, nachdem die Bescheide dem Einhebungsbeauftragten anvertraut wurden (und die ohnehin keine Fristen im eigentlichen Sinn haben).

### **9.3 RATENZAHLUNG VON STEUERROLLEN**

Die Ratenzahlung von Steuerrollen, vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden und INPS-Bescheiden, die vom 8.3.2020 bis zum 30.4.2021 fällig werden, können ebenfalls mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.5.2021 erlegt werden.

## **10 RATENZAHLUNGEN AUS DER “VERSCHROTTUNG DER STEUERZAHLKARTEN” UND DEM “SALDO UND STRALCIO” UNTERLASSENER STEUERZAHLUNGEN - VERLÄNGERUNG DER ZAHLUNGSFRISTEN**

Mit Wirkung von DL 41/2021 werden die Fristen für Ratenzahlungen aus der sog. “Verschrottung der Steuerzahlkarten” (einschließlich jener für Zollvergehen und die MwSt. auf Importe) und des sog. und dem “saldo und stralcio” für unterlassene Zahlungen verlängert.

Die Zahlung kann nun ohne Strafen und Zinsen:

- bis zum 31.7.2021 erfolgen (für Raten, die noch im Jahr 2020 verfallen wären);
- bzw. bis zum 30.11.2021 (für Raten, die am 28.2.2021, 31.3.2021, 31.5.2021 und 31.7.2021 fällig wurden bzw. werden).

Vor dem Inkrafttreten von DL 41/2021 hätte die Zahlung der Raten, die noch im Jahr 2020 verfallen wären, bis zum 1.3.2021 erfolgen müssen.

Die somit gestundeten Raten können ihrerseits nicht noch einmal verlängert werden; es wird jedoch die „Toleranzfrist“ von 5 Tagen gewährt.

## **11 ZUSTELLUNGSFRISTEN DER STEUERZAHLKARTEN**

Mit Wirkung von DL 41/2021 werden die Zustellungsfristen für Steuerzahlkarten aus der sog. „automatischen“ Kontrolle (z.B. unterlassene Zahlung von Steuerschulden, die der Steuerzahler deklariert hat) sowie auch aus der „formalen“ Kontrolle der Steuererklärungen verlängert.

Es gibt in diesem Zusammenhang jedoch noch problematische Aspekte, weswegen weitere legislative Maßnahmen oder amtliche Klärungen nicht ausgeschlossen sind.

### **11.1 AUTOMATISCHE KONTROLLE**

Die Zustellungsfrist für Steuererklärungen, die im Jahr 2018 vorgelegt wurden (Besteuerungszeitraum 2017), läuft nun nicht mehr am 31.12.2021 ab, sondern am 31.12.2023.

Auf der Grundlage einer anderen Interpretation könnte die Frist aber auch erst am 28.2.2025 ablaufen.

Die Zustellungsfrist für Steuererklärungen, die im Jahr 2019 vorgelegt wurden (Besteuerungszeitraum 2018), läuft nun nicht mehr am 31.12.2023 ab, sondern am 31.12.2023.

### **11.2 FORMALE KONTROLLE**

Die Zustellungsfrist für Steuererklärungen, die im Jahr 2018 und 2017 vorgelegt wurden (Besteuerungszeitraum 2017 und 2016), läuft nun nicht mehr am 31.12.2021 und 31.12.2022 ab, sondern am 31.12.2024 bzw. 31.12.2023.

Auf der Grundlage einer anderen Interpretation könnte die Frist aber auch erst am 28.2.2026 bzw. 2025 ablaufen.

### **11.3 FRISTEN, DIE AM 31.12.2020 ABGELAUFEN WAREN**

Vor dem Inkrafttreten von DL 41/2021 wären alle Zustellungsfristen für Steuerzahlkarten, die am 31.12.2020 abgelaufen waren, bis zum 31.12.2022 verlängert worden (beispielsweise die „automatische“ Kontrolle der Steuererklärungen im Jahr 2017 für das Jahr 2016).

Diese Bestimmung wurde jedoch abgeschafft; die betreffenden Fristen wurden also nicht verlängert.

### **11.4 STEUERFORDERUNGEN, DIE DEM EINHEBUNGSBEAUFTRAGTEN VOM 8.3.2020 BIS ZUM 31.12.2021 ANVERTRAUT WURDEN**

Für Steuerforderungen, die dem Einhebungsbeauftragten vom 8.3.2020 bis zum 31.12.2021 anvertraut wurden, wurde die Frist für die Verjährung um 24 Monate verlängert.

## **12 "AUTOMATISCHE" ANNULLIERUNG DER STEUERROLLEN BIS ZU 5.000,00 EURO**

Mit Wirkung von DL 41/2021 wurden Steuerrollen, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2010 anvertraut wurden, annulliert.

Dazu zählen Steuerrollen, welche zum 23.3.2021 eine (Rest)Forderung von bis zu 5.000,00 Euro aufwiesen.

Es kann sich dabei auch um Steuerrollen handeln, welche zuvor bereits Gegenstand einer „Verschrottung“ oder eines „saldo e stralcio“ von unterlassenen Zahlungen waren.

### **12.1 ANWENDUNGSBEREICH**

Die Maßnahme betrifft Steuerrollen jeder Art für Steuern, Beiträge und Sonstiges.

Es kann sich beispielsweise um INPS-Beiträge oder auch Stafen für die Übertretung der Straßenverkehrsordnung handeln.

Ausgeschlossen sind nur jene Steuerrollen, die von der betreffenden Norm ausdrücklich benannt werden, wie etwa die Steuerrollen für Zollvergehen oder die Verletzung der Bestimmungen zur MwSt. auf Importe.

### **12.2 SUBJEKTIVE VORAUSSETZUNGEN**

Die automatische Annullierung kann jedoch nur von Steuerzahlern (natürliche Personen, Gesellschaften, sonstige Körperschaften) in Anspruch genommen werden, welche in ihrer Steuererklärung, die im Jahr 2020 für das Jahr 2019 vorgelegt wurde, ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als 30.000,00 Euro deklariert haben.

## **13 BEILEGUNG DER "AVVISI BONARI"**

Art. 5 DL 41/2021 sieht eine neuerliche Möglichkeit zur Abfindung der Bescheide („avvisi bonari“) im Zusammenhang mit der „automatischen“ Kontrolle der Einkommensteuer- und MwSt.-Erklärung für folgende Besteuerungszeiträume vor:

- 2017 mit Ausstellung der Bescheide bis zum 31.12.2020, die dem Steuerzahler aber aufgrund der Aussetzungen im Zusammenhang mit der Pandemie noch nicht zugestellt wurden;
- 2018 mit Ausstellung der Bescheide bis zum 31.12.2021.

Steuerzahler, welche diese Abfindung in Anspruch nehmen, müssen die Steuerschuld und die Zinsen zur Gänze abführen; ihnen werden jedoch die Strafen (30% der Steuer) und etwaige Zusatzlasten aus Sozialbeiträgen erlassen.

Die Möglichkeit, die Abfindung in Anspruch zu nehmen, wird dem Steuerzahler von der Agentur für Einnahmen im Rahmen der Zustellung des Bescheids mitgeteilt.

### **13.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ABFINDUNG**

Steuerzahler, welche diese Abfindung in Anspruch nehmen, müssen:

- Zum 23.3.2021 eine aktive MwSt.-Position haben;
- Und im Besteuerungszeitraum 2020 einen Rückgang des Umsatzvolumens von mindestens 30% gegenüber dem Wert im Besteuerungszeitraum 2019 erlitten haben.

Für Steuerzahler, die nicht zur Vorlage der Mehrwertsteuererklärungen verpflichtet sind, wird anstelle des Umsatzvolumens auf die Erlöse oder Vergütungen Bezug genommen.

### **13.2 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH**

Die Abfindung betrifft die MwSt., die Einkommensteuern und Sozialbeiträge aus der amtlichen Kontrolle („liquidazione“) der Steuererklärungen.

Ausnahmsweise dürfte die Abfindung auch Sozialbeiträge betreffen, deren Ausmaß in der Einkommensteuererklärung festgelegt wird (z.B. die INPS-Verwaltung der Kaufleute und Handwerker, obwohl diese an sich autonom von der INPS und nicht von der Agentur für Einnahmen eingehoben werden.

Dieser Umstand könnte in einer der Durchführungsbestimmungen gelärt werden, die demnächst von der Agentur für Einnahmen erlassen werden.

## **14 AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNGEN UND SICHERUNGSMAßNAHMEN**

Vom 8.3.2020 bis zum 30.4.2021 sind Vollstreckungen (Pfändungen) sowie Sicherungsmaßnahmen (Hypotheken und Festsetzungen) wiederum ausgesetzt.

Bereits verfügte Pfändungen und sonstige Maßnahmen bleiben aufrecht.

## **15 AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN DER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN BEI SÄUMIGEN STEUERZÄHLERN**

Gesellschaften und Körperschaften mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand müssen vor der Durchführung von Zahlungen über 5.000,00 Euro eine Auskunft beim Einhebungsbeauftragten (Agentur für Einnahmen-Steuerhebung) einholen, ob der betreffende Steuerzahler säumig ist.

Ist dies der Fall, so muss die öffentliche Körperschaft die Zahlung so lange aussetzen, bis der Steuerschuldner seine überfällige Schuld beglichen hat, und der Einhebungsbeauftragte muss einen Drittpfändungsakt zustellen.

Mit Wirkung von DL 41/2021 nun wurde dieses Verfahren bis zum 30.4.2021 ausgesetzt.

Bereits verfügte Pfändungen bleiben aufrecht.

## **16 VERRECHNUNG MIT STEUERGUTHABEN**

Hat ein Steuerzahler Schulden gegenüber dem Einhebungsbeauftragten und beantragt gleichzeitig eine Steuerrückerstattung, so wird der Einhebungsbeauftragte dem Steuerzahler einen Vorschlag zur Verrechnung der Beträge zustellen.

Dieses Verfahren wurde zuerst im Jahr 2020 und nun bis zum 30.4.2021 ausgesetzt.

## **17 EINHEITSBESTÄTIGUNGEN UND MITTEILUNG DER DATEN FÜR DIE VORGEFERTIGTEN STEUERERKLÄRUNGEN - FRISTVERLÄNGERUNGEN**

DL 41/2021 hat die Verlängerung der Fristen im Zusammenhang mit den Einheitsbestätigungen und der Mitteilung der Daten für die vorgefertigten Steuererklärungen, die vom Wirtschafts- und



Finanzministerium mit Pressemitteilung vom 13.3.2021 Nr. 49 bereits bekanntgegeben wurde, „ratifiziert“.

Bestätigt sind somit die Fristverlängerungen vom 16.3.2021 bis zum 31.3.2021 für:

- Die Übermittlung an die Agentur für Einnahmen und die Übergabe an den Steuerzahler der Einheitsbestätigungen 2021 (für das Jahr 2020);
- Die Übermittlung an die Agentur für Einnahmen der Daten zu den abzugsfähigen und absetzbaren Aufwendungen für die vorgefertigten Einkommensteuererklärungen des Besteuerungszeitraums 2020 (Vordrucke 730/2021 und REDDITI PF 2021).

Bestätigt wird auch die Verlängerung (vom 30.4.2021 bis 10.5.2021) der Frist, innerhalb welcher die Agentur für Einnahmen die vorgefertigten Einkommensteuererklärungen des Besteuerungszeitraums 2020 (Vordrucke 730/2021 und REDDITI PF 2021) zur Verfügung stellen wird.

## **18 VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE DIGITALE SPEICHERUNG VON STEUERUNTERLAGEN**

Für den Besteuerungszeitraum, der zum 31.12.2019 lief, wurde die Frist für die digitale Speicherung von Steuerunterlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 del DM 17.6.2014 um drei Monate verlängert.

Die Formpflicht gilt nun als erfüllt, wenn die Speicherung in den drei Monaten ab der Frist ex Art. 7 Abs. 4-ter DL 357/94 (also binnen 6 Monaten ab der Fälligkeit für die Vorlage der Steuererklärungen für den betreffenden Bezugszeitraum) abgeschlossen wird.

Für Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist die Frist für die Vorlage der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 am 10.12.2020 abgelaufen; somit muss die Speicherung bis zum 10.6.2021 erfolgen.

Der Grund für diese Fristverlängerung sind die Schwierigkeiten, welche für viele Steuerzahler im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind.

### ***Speicherung und Aufbewahrung über den unentgeltlichen Service der Agentur für Einnahmen***

Mit Wirkung der besprochenen Verlängerung können Steuerzahler, welche den unentgeltlichen Service der Agentur für Einnahmen in Anspruch nehmen, den *upload* der XML-Files bis zum 10.6.2021 vornehmen.

## **19 VERSCHIEBUNG DES STARTS DES PROGRAMMS FÜR DIE VORGEFERTIGTE MWST.-ERKLÄRUNG**

Art. 1 Abs. 10 DL 41/2021 verfügt die Verschiebung des Starts der vorgefertigten MwSt.-Erklärung bzw. der Vorbereitung der Entwürfe („bozze“) der MwSt.-Register, der monatlichen oder vierteljährlichen MwSt.-Abrechnungen und der MwSt.-Jahreserklärung durch die Agentur für Einnahmen.

Mit Wirkung der Abänderungen ex Art. 4 DLgs. 127/2015 werden für den Start dieses Versuchsprogramms nun differenzierte Termine eingeführt, je nach Art des vorgefertigten Dokuments, und zwar im Einzelnen:

- Für die Geschäftsfälle ab dem 1.7.2021 wird die Agentur für Einnahmen allen in Italien ansässigen oder niedergelassenen MwSt.-Zahlern einen eigenen Bereich zur Verfügung stellen, in dem die „Entwürfe“ für die Register ex Art. 23 (Ausgangsrechnungen) und 25 (Eingangsrechnungen) DPR 633/72 sowie für die MwSt.-Abrechnung des Bezugszeitraums aufliegen;
- Für die Geschäftsfälle ab dem 1.1.2022 wird die Agentur für Einnahmen zusätzlich zu den genannten Entwürfen auch jenen für die MwSt.-Jahreserklärung ausarbeiten.

Der Grund für diese Fristverlängerung sind die Schwierigkeiten in der Anpassung der EDV-Prozesse, welche für viele Steuerzahler und ihre Steuerberater im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind.

### ***Daten, die für die Erstellung der vorgefertigten Unterlagen verwendet werden***

Dabei handelt es sich um:

- die elektronischen Rechnungen, die über das "Sistema di Interscambio" vorgelegt wurden;
- die Mitteilung zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (der sog. "esterometro");
- und die Daten zu den Tageseinnahmen, die per Internet mitgeteilt wurden.

Es werden aber auch die übrigen steuerrechtlich relevanten Daten verwendet, die in der Steuerdatei („Anagrafe tributaria“) aufliegen.

## **20 AUSSETZUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN**

Wurden einem Steuerzahler im Laufe eines Fünf-Jahre-Zeitraums an verschiedenen Tagen vier verschiedenen Übertretungen der Pflicht zur Ausstellung von Kassazetteln bzw. Steuerquittungen beanstandet, so wird die Aussetzung der Lizenz bzw. Bewilligung zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten oder aber die Ausübung dieser Tätigkeit für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verfügt.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für Mitglieder von Berufskammern, bei denen aber gleichzeitig auch die Mitgliedschaft selbst ausgesetzt wird.

Vom 8.3.2020 bis zum 31.1.2022 (vor DL 41/2021 bis zum 31.1.2021) sind die Fristen für die Beanstandung der Strafe und für die Vollstreckung der Zusatzstrafe ausgesetzt.

## **21 "ALLERTA IVA" - FRISTVERKLÄNGERUNG**

DL 41/2021 hat Art. 15 Abs. 7 DLgs. 14/2019 (Kodex für die Unternehmenskrisen und Insolvenzen), der seit dem 1.9.2021 in Kraft war, abgeändert und das Inkrafttreten der sog. „allerta IVA“ um ein Jahr verschoben.

Mit Wirkung von Art. 5 Abs. 14 DL 41/2021 läuft die Pflicht zur entsprechenden Meldung ab der Frist für die Mitteilung der regelmäßigen MwSt.-Abrechnung ex Art. 21-bis DL 78/2010 für das erste Vierteljahr des zweiten – und nicht mehr des ersten – Besteuerungszeitraums nach Inkrafttreten des besprochenen Kodex (1.9.2021) an.

Maßgeblich ist somit die MwSt.-Abrechnung für das erste Trimester 2023.

Laut des Begleiberichts zur Verordnung wird diese Fristverlängerung gewährt, weil im Zuge der Pandemie viele Meldungen von Steuerzahlern eingehen könnten, welche zumindest potentiell Anrecht auf Beihilfen haben könnten.

## **22 ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR ARBEITNEHMER IN DEN BEREICHEN TOURISMUS, VERANSTALTUNGEN UND SPORT**

Für die in der Folge genannten Arbeitnehmer bzw. Mitarbeiter sind neue Entschädigungen vorgesehen.

### **22.1 ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DIE INPS**

Art. 10 Abs. 1 - 9 DL 41/2021 sieht eine Entschädigung von 2.400,00 Euro vor, welche von der INPS an folgende Steuerzahler vor:

- Saisonale Angestellte und Leiharbeiter im Bereich Tourismus und Thermalbäder
- Befristete Angestellte im Bereich Tourismus und Thermalbäder

- Saisonale Angestellte im Bereich Tourismus und Thermalbäder;
- Saisonale Angestellte in anderen Bereich als Tourismus und Thermalbäder
- Angestellte auf Abruf;
- Gelegentliche freie Mitarbeiter;
- Haustürverkäufer;
- Und Personen, die in der Rentenkasse für die Angestellten im Bereich Veranstaltungen eingetragen sind (“laboratori dello spettacolo”);

Für Angestellte, welche bereits die Entschädigungen ex Art. 15 und 15-bis DL 137/2020 (die sog. “Ristori”-Verordnung) in Anspruch genommen haben, wird die besprochene Entschädigung „una tantum“ von der INPS ausgezahlt.

Neue Entschädigungen in Höhe von 2.400,00 Euro sind auch für Angestellte vorgesehen, die einer der Kategorien ex DL 137/2020 zuzurechnen sind und seinerzeit keine Entschädigung genossen haben, weil sie die entsprechenden Voraussetzungen nicht aufwiesen oder den Antrag nicht gestellt hatten. Es handelt sich dabei um Angestellte mit bestimmten subjektiven Voraussetzungen in den Kategorien (Art. 10 Abs. 2, 3, 5 und 6); die neuen Anträge müssen der INPS bis zum 30.4.2021 vorgelegt werden.

Die Entschädigungen für jede Kategorie von Begünstigten:

- können nicht “kumuliert” werden;
- die können jedoch mit der Behindertenrente ex Gesetz 222/84 “kumuliert” werden
- und sie sind steuerfrei.

## **22.2 ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DIE GESELLSCHAFT “SPORT E SALUTE SPA”**

Art. 10 Abs. 10 - 15 DL 41/2021 sieht eine variable Entschädigung für Mitarbeiter von Sportvereinen (“collaboratori sportivi”) vor, deren Tätigkeit infolge der Pandemie eingestellt, ausgesetzt oder unterbrochen wurde.

Diese Entschädigung wird von der Gesellschaft “Sport e Salute spa” ausgezahlt.

Anders als bei früheren analogen Entschädigungen ist der Betrag diesmal nicht fix, sondern wird von “Sport e Salute spa” auf der Grundlage von Daten vor, die von den Steuerzahlern selbst im Rahmen der Bvorange des Antrags deklariert wurden; es gelten folgende Parameter:

- Steuerzahlern, die im Jahr 2019 Vergütungen für einschlägige Tätigkeiten von über 10.000,00 Euro erhalten haben, steht eine Entschädigung von 3.600,00 Euro zu;
- Steuerzahlern, die im Jahr 2019 Vergütungen für einschlägige Tätigkeiten von 4.000 bis zu 10.000,00 Euro erhalten haben, steht eine Entschädigung von 2.400,00 Euro zu;
- Steuerzahlern, die im Jahr 2019 Vergütungen für einschlägige Tätigkeiten von bis zu 4.000,00 Euro erhalten haben, steht eine Entschädigung von 1.200,00 Euro zu;

## **23 AUSGLEICHSKASSE**

Art. 8 DL 41/2021 sieht für Arbeitgeber in der Privatwirtschaft, welche ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie aussetzen oder reduzieren, wiederum die Möglichkeit zur Beantragung der „ordentlichen“ Ausgleichskasse („CIGO“) im Sinne der Art. 19 und 20 DL 18/2020 (die sog. “Cura Italia”-Verordnung) vor, und zwar:

- Bis zu einer Höchstdauer von 13 Wochen;
- Im Zeitraum vom 1.4.2021 bis zum 30.6.2021.

Hinsichtlich der allgemeinen Lohnergänzung („Assegno ordinario“) und der Sonderausgleichskasse („CIG in deroga“) ex Art. 19, 21, 22 und 22-*quater* DL 18/2020 gelten folgende zeitliche Parameter:

- Bis zu einer Höchstdauer von 28 Wochen;
- Im Zeitraum vom 1.4.2021 bis zum 31.12.2021.

Der zusätzliche Beitrag („contributo addizionale“) wird nicht ausgezahlt; die Arbeitnehmer müssen am 23.3.2021 (dem Datum des Inkrafttretens von DL 41/2021) angestellt gewesen sein.

Die Ausgleichskasse für die Landwirtschaft („CISOA“) ex Art. 19 Abs. 3-*bis* DL 18/2020 wird:

- in Abweichung zu den allgemeinen Limits pro Arbeitnehmer und für die Arbeitstage bei ein und demselben Arbeitgeber ex Art. 8 Gesetz 457/72 gewährt;
- für bis zu 120 Tage;
- im Zeitraum vom 1.4.2021 bis zum 31.12.2021

### **23.1 VORLAGE DER ANTRÄGE AUF CIG COVID-19**

Die Anträge auf Gewährung der lohnergänzenden Maßnahmen müssen der INPS bis zum Ende des Monats nach jenem, in dem die Aussetzung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit begonnen hat, mitgeteilt werden; andernfalls verfällt das Anrecht auf die Maßnahme.

Die Fälligkeit für die erste entsprechende Mitteilung ist der 30.4.2021.

### **23.2 ANTAG AUF DIREKTE AUSZAHLUNG**

Sollte die direkte Auszahlung der Leistungen durch die INPS beantragt werden, so müssen die Arbeitgeber dem Sozialvorsorgeinstitut die erforderlichen Daten bis zum Ende des Monats nach jenem, auf den sich die Lohnergänzung bezieht, mitteilen, oder – falls später – binnen 30 Tagen ab Gewährung der Lohnergänzung.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so verfällt das Anrecht und der Arbeitgeber muss die Zahlungen selbst durchführen.

### **23.3 VEREINFACHUNG DES UNIEMENS-DATENSTROMS**

Für die besprochenen Anträge auf Lohnergänzung, die Übermittlung der entsprechenden Daten und die direkte Auszahlung der Leistung durch die INPS sowie die Gutschrift der sog. figurativen Beiträge kommt der neue, vereinfachte Datenstrom „UniEmens-Cig“ zur Anwendung.

## **24 ZUGANG ZUM ARBEITSLOSENGELD**

Art. 16 DL 41/2021 sieht die Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitslosengeld auch ohne die Voraussetzung ex Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) DLgs. 22/2015 vor, in den 12 Monaten vor dem Status als Arbeitsloser zumindest 30 Tage lang effektiv gearbeitet zu haben; dies gilt für die Leistungen, die ab dem 23.3.2021 und bis zum 31.12.2021 gewährt werden.

## **25 WEITERE MAßNAHMEN IM BEREICH DER “SOZIALEN ABFEDERUNGEN”**

Art. 9 DL 41/2021 verfügt die Refinanzierung des „Fondo sociale per occupazione e formazione“ ex Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) DL 29.11.2008 Nr. 185, der am Ministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet wurde.

Diesem Fonds werden im Jahr 2021 400 Millionen Euro und im Jahr 2022 70 Millionen Euro zugewiesen; damit sollen die Maßnahmen unterstützt werden, welche der Fonds finanziert (Sonder-

maßnahmen zur sozialen Abfederung, Verlängerungen der Ausgleichskasse, Anreize für die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern über 50 Jahren etc.).

## **26 ENTLASSUNGSVERBOT**

Das Entlassungsverbot aus wirtschaftlichen Gründen, das bis zum 31.3.2021 galt, wurde nun von Art. 8 Abs. 9 - 10 DL 41/2021 verlängert, und zwar:

- vom 1.7.2021 bis zum 31.10.2021 für Arbeitgeber, welche die allgemeine Lohnergänzung ("assegno ordinario"), die Sonerlohnausgleichskasse und die Lohnausgleichskasse für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (CISOA) in Anspruch nehmen können;
- bis zum 30.6.2021 für alle übrigen Arbeitgeber;

Diese Steuerzahler dürfen weiterhin nicht:

- kollektive Entlassungen einleiten, während jene, die nach dem 23.2.2020 eingeleitet wurden, ausgesetzt sind (außer in jenen Fällen, in denen die betreffenden Arbeitnehmer im Rahmen eines Werkvertrags von einem anderen Werkvertragsnehmer eingestellt werden);
- und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund vornehmen; die aktuell laufenden Verfahren im Sinne von Art. 7 Gesetz 604/66 bleiben ausgesetzt.

### ***Ausschlüsse***

In folgenden Fällen greifen die vorgenannten Aussetzungen und Einschränkungen der Möglichkeit zur Auflösung von Arbeitsverträgen weiterhin nicht:

- Entlassungen, die aufgrund der definitiven Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach einem Liquidationsbeschluss ohne auch nur partielle Fortführung der Tätigkeit vorgenommen werden, sofern keine Übertragung des Betriebs oder Betriebszweigs im Sinne von Art. 2112 ZGB stattfindet;
- eine gesamtstaatliche Kollektivvereinbarung, unterzeichnet durch die auf nationaler Ebene repräsentativsten Gewerkschaften, in der die Auflösung des Arbeitsvertrags für jene Arbeitnehmer vorgesehen wird, welche der Vereinbarung zustimmen (sie erhalten auch das Arbeitslosengeld NASPI);
- und Entlassungen bei Insolvenzen, wenn die provisorische Fortführung der Tätigkeit nicht vorgesehen ist oder sogar die Einstellung verfügt wird.

## **27 ERNEUERUNG ODER VERLÄNGERUNG VON ATYPISCHEN BEFRISTETEN ARBEITSVERTRÄGEN**

Art. 17 DL 41/2021 hat die Möglichkeit zur Erneuerung oder Verlängerung von atypischen ("acausal") befristeten Arbeitsverträgen auch ohne die Voraussetzungen ex Art. 19 Abs. 1 DLgs. 81/2015 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die folgenden Bedingungen gelten aber weiterhin:

- die Erneuerung oder Verlängerung ist nur bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten möglich, und nur einmal;
- und die Gesamtdauer des befristeten Vertrags darf weiterhin 24 Monate nicht überschreiten.

Es wurde jedoch verfügt, dass im Rahmen der besprochenen Verlängerung – die seit dem 23.3.2021 wirksam ist – bereits erfolgte Erneuerungen oder Verlängerungen der Verträge nicht berücksichtigt werden.

## **28 VERLÄNGERUNG DER SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR “VULNERABLE ARBEITNEHMER”**

Art. 15 DL 41/2021 verfügt die Verlängerung der Schutzbestimmungen für “vulnerable Arbeitnehmer” (“lavoratori fragili”) vom 28.2.2021 bis zum 30.6.2021. Sie beinhalten:

- die Gleichstellung der Abwesenheit vom Arbeitsplatz mit einem Krankenhausaufenthalt, sofern eine Bescheinigung über den Status der Vulnerabilität vorliegt;
- und die Möglichkeit für diese Arbeitnehmer, ihre Arbeit grundsätzlich im Home-Office bzw. als “lavoro agile” zu verrichten, auch durch die Übernahme neuer Aufgabenbereiche bei gleicher Einstufung.

Des Weiteren wird auch verfügt, dass der Zeitraum der Abwesenheit vom Arbeitsplatz aus den besprochenen Gründen im Rahmen der Höchstdauer für krankheitsbedingte Arbeitsausfälle („periodo di comporta“) nicht berücksichtigt wird, und ebenso nicht im Hinblick auf die „indennità di accompagnamento“ der INPS.

## **29 BEITRAGSBEFREIUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND FISCHZUCHT**

Art. 19 DL 41/2021 dehnt die Beitragsbefreiung zugunsten der Arbeitgeber und Selbständigen (IAP, Selbstbebauer, Pächter) in der Landwirtschaft, Fischerei und Fischzucht ex Art. 16-*bis* DL 137/2020 (die sog. “Ristori”-Verordnung) auch auf den Monat Januar 2021 aus.

Die Begünstigung wird auf der Grundlage von Abschnitt 3.1 und 3.12 der EU-Bestimmungen zu den Staatsbeihilfen (Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 *final* und nachfolgende Abänderungen) gewährt.

## **30 VERLÄNGERUNG DES “NOTEINKOMMENS”**

Art. 12 DL 41/2021 sieht drei weitere Zahlungen des sog. “Noteinkommens” bzw. „reddito di emergenza“ (REM) für die Monate März, April und Mai 2021 vor; der entsprechende Antrag an die INPS ist bis zum 30.4.2021 zu stellen.

### **30.1 VORAUSSETZUNGEN**

Die Begünstigung steht Kernfamilien („nuclei familiari“) zu, welche über sämtliche der folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Das Familieneinkommen im Februar 2021 muss unter dem Limit ex Art. 82 Abs. 5 DL 34/2020 liegen; in diesem Zusammenhang bringt die besprochene Verordnung eine Ausdehnung des Kreises der Begünstigten vor, weil das Mindesteinkommen um 1/12 des im Hinblick auf die ISEE deklarierten Jahresmierzinses erhöht wird;
- Keines der Familienmitglieder darf eine Eintschädigung ex Art. 10 DL 41/2021 erhalten oder erhalten haben;
- Und es müssen die Voraussetzungen ex Abs. 2 Buchst. a), c) und d), 2-*bis* und 3 Buchst. a), b) und c) von Art. 82 DL 34/2020 vorliegen.

Die drei monatlichen Zahlungen können unabhängig vom Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch dann – und zwar in Höhe des Betrags, der alleinstehenden Personen zuerkannt wird - gewährt werden, wenn die Empfänger zwischen dem 1.7.2020 und dem 28.2.2021 das Anrecht auf die Arbeitslosenunterstützung NASpl und DIS-COLL verloren haben; ihr ISEE darf in diesem Fall aber nicht über 30.000,00 Euro liegen.

Auch in diesen Fällen jedoch:

- Darf nicht gleichzeitig die Entschädigung ex Art. 10 DL 41/2021 bezogen werden;

- Es darf kein unselbständiger Arbeitsvertrag vorliegen (mit Ausnahme der Verträge über “Job-on demand” ohne Vergütung für die Verfügbarkeit), ebenso keine geregelte und dauerhafte Mitarbeit, und schließlich darf auch keine direkte oder indirekte Pension mit Ausnahme der Invalidenrente bezogen werden;
- Und schließlich darf im betreffenden Zeitraum auch kein sog. “Bürger Einkommen” bezogen werden.

### **30.2 AUSMAß**

Die Begünstigung wird in zwei Teilbeträgen zu jeweils 400,00 Euro ausgezahlt, multipliziert mit dem entsprechenden Parameter der „Äquivalenzskala“ für das Bürger Einkommen.

## **31 REFINANZIERUNG DES BÜRGEREINKOMMENS**

Art. 11 DL 41/2021 verfügt die Refinanzierung des sog. „Bürger Einkommens“ (RDC) um 1 Milliarde Euro im Jahr 2021 sowie die Möglichkeit, die Begünstigung im Falle des Abschlusses eines oder mehrerer unselbständiger Arbeitsverträge, die das Familieneinkommen um bis zu 10.000 Euro pro Jahr erhöhen, auszusetzen. Die Dauer der Aussetzung entspricht jener der betreffenden Arbeitsverträgen, jedoch mit einer Höchstdauer von 6 Monaten.

## **32 ANPASSUNG DER SATZUNGEN AN DEN KODEX FÜR DEN “DRITTEN SEKTOR”**

In Anbetracht des weiterhin herrschenden Notstandes sieht Art. 14 Abs. 2 DL 41/2021 die Verlängerung der Frist ex Art. 101 Abs. 2 DLgs. 117/2017 vom 31.3.2021 bis zum 31.5.2021 vor; diese Fälligkeit gilt für die Anpassung der Satzungen von ONLUS, Organisationen im Bereich des Volontariats (ODV) und Vereinigungen für die Förderung sozialer Anliegen an den Kodex für den “Dritten Sektor” mit den Mehrheiten der ordentlichen Hauptversammlung.

Für die Anpassung der Satzungen der „sozialen Unternehmen“ ex DLgs. 112/2017 gilt diese Verlängerung jedoch nicht; sie müssen die Anpassung also weiterhin bis zum 31.3.2021 vornehmen.

## **33 VERORDNUNGEN ZUR „REFORM DES SPORTS” – INKRAFTRETEN VERSCHOBEN**

DL 41/2021 sieht vor, dass die Bestimmungen aus den Verordnungen zur „Reform des Sports“ (DLgs. 28.2.2021 Nr. 36, 37, 38, 39 und 40) erst ab dem 1.1.2022 wirksam werden.

Die neuen Bestimmungen zur Arbeit im Sport („lavoro sportivo“) treten dagegen weiterhin am 1.7.2020 in Kraft.